

DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

RECHTSANWALT DR. MARTIN WULF, BERLIN¹⁾ · MITGLIED DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN AUSSCHUSSES DER ARBEITSGEMEINSCHAFT STEUERRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

1. Das Steuerrecht in der anwaltlichen Beratung

Das Steuerrecht nimmt in der juristischen Ausbildung zumeist nur eine untergeordnete Rolle ein. Die weit überwiegende Mehrheit der Volljuristen verfügt nach Abschluss der Ausbildung über keine oder nur rudimentäre Kenntnisse im Steuerrecht. Das Steuerrecht gilt allgemein als „trocken“, „langweilig“ oder als „besonders schwierig“.

Das Unbehagen vieler junger Juristen gegenüber dem Steuerrecht steht in einem deutlichen Missverhältnis zu dessen praktischer Bedeutung. Steuerliche Fragen begegnen dem Anwalt in einer Vielzahl von alltäglichen Fallgestaltungen. Will der Mandant ein Unternehmen gründen, so richtet sich die Wahl der Rechts- und Gesellschaftsformen neben haftungsrechtlichen Aspekten zumeist nach den steuerlichen Rahmenbedingungen. Wer als Einzelunternehmer oder in einer Personengesellschaft tätig wird, unterliegt mit seinem Gewinn der Einkommensteuer. Hinzu tritt die Gewerbesteuer, soweit es sich um eine gewerbliche Betätigung handelt. Wer dagegen in der Rechtsform der GmbH oder einer anderen juristischen Person tätig wird, der zahlt auf die Gewinne des Unternehmens Körperschaftsteuer (in Höhe von gegenwärtig 15 %) und die Gewerbesteuer. Einkommensteuer fällt nur auf die Gewinnausschüttungen oder etwa die Zahlung eines Geschäftsführergehalts an. Die Gründung einer GmbH & Co. KG vereint die haftungsrechtlichen Vorteile einer GmbH mit den möglichen steuerlichen Vorteilen einer Personengesellschaft. Um hier zu beraten, sind steuerliche Kenntnisse unerlässlich.

Wer im Kaufrecht tätig ist, muss sich zwangsläufig zumindest mit Fragen der Umsatzsteuer auseinandersetzen. Fällt bei dem Verkauf einer Maschine an einen französischen Unternehmer Umsatzsteuer an? Ergibt es für den Mandanten Sinn, auf das Angebot des Grundstücksverkäufers einzugehen, den Kaufpreis „brutto“ auszuweisen, um die Umsatzsteuer zu erhöhen? Je komplexer die Kaufgegenstände, desto komplexer auch die steuerlichen Fragen. Die Gestaltung eines Unternehmenskaufvertrags ist häufig ganz vorrangig durch steuerliche Fragen beeinflusst, angefangen mit der Frage, ob der Erwerb als „asset deal“ (also durch den Kauf der Wirtschaftsgüter) oder als „share deal“ (also durch den Kauf der Gesellschaftsanteile) durchgeführt werden soll.

Die Beratung im Arbeitsrecht kann gerade bei der Gestaltung von Abfindungsvereinbarungen Fragen der Lohnsteuer und des daran anknüpfenden Sozialversicherungsrechts aufwerfen. Der Anstellungsvertrag eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist unbedingt daraufhin zu untersuchen, ob die Vergütungsregelungen steuerlich zu einer „verdeckten Gewinnausschüttung“ führen können.

Im Bereich des Erb- und Familienrechts ist eine qualifizierte Nachfolgeplanung ohne Berücksichtigung der steuerlichen Rechtsfolgen nicht denkbar. Auch die Gestaltung von

1) Der Autor ist Partner der Kanzlei Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München.

SPEZIALISIERUNG -> DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Eheverträgen oder die Beratung bei Scheidungsfolgenvereinbarungen muss steuerliche Fragen berücksichtigen.

Wesentliche steuerliche Fragen wirft auch das Insolvenzrecht auf. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwingt zumeist zu umsatzsteuerlichen Korrekturen. Der Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft kann von den Finanzbehörden persönlich für Steuerrückstände oder nicht gezahlte Sozialabgaben in Haftung genommen werden.

Schließlich ist nicht erst seit den Ermittlungen im „Lichtenstein-Komplex“ bekannt, dass quer durch alle Gesellschaftsschichten steuerstrafrechtlicher Beratungsbedarf besteht. Dies reicht von verschwiegenen Zinsen aus einem Auslandskonto über branchenspezifische Probleme wie bspw. vorgetäuschte Subunternehmerverhältnisse und Schwarzarbeit auf Baustellen bis hin zu komplexen Wirtschaftsstrafverfahren. Strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Vermögens- oder Korruptionsdelikte werden meist durch steuerstrafrechtliche Vorwürfe begleitet. Die umfassende Beratung und Verteidigung des Mandanten setzt in diesen Fällen (auch) steuerliche Grundkenntnisse voraus.

Die Beispiele zeigen, dass anwaltliche Beratung in einer Vielzahl der Fälle auch eine Beratung in steuerlichen Dingen voraussetzt. Der junge Rechtsanwalt kann an dieser Stelle wählen: Er kann darauf vertrauen, dass der Mandant sich ergänzend an einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wendet. Der mit der Beratung der steuerlichen Aspekte verbundene Umsatz geht dann verloren. Zudem besteht immer die Gefahr, dass das Mandat insgesamt von anderen Beratern übernommen wird. Der Rechtsanwalt kann die beschriebenen Aspekte aber auch als Chance begreifen und sich bewusst dem Steuerrecht zuwenden. Wer dies mit offenen Augen tut, wird schnell feststellen, dass das Steuerrecht alles andere als „langweilig“ ist und dass gerade die juristische Arbeit im Steuerrecht, die Tätigkeit als „Steueranwalt“, inhaltlich faszinierend und wirtschaftlich durchaus lukrativ sein kann.

2. Der Weg zum Fachanwalt für Steuerrecht

Gerade für diejenigen, die in ihrer Ausbildung noch keine steuerlichen Grundkenntnisse erworben haben, bietet der Fachanwaltskurs den idealen Einstieg in das Rechtsgebiet. Betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse sind nützlich, aber nicht Voraussetzung, um über den Fachanwaltskurs den Einstieg in das Steuerrecht zu finden. Die Führung des Fachanwaltstitels setzt nach der Fachanwaltsordnung Grundkenntnisse der Buchführung und des Bilanzwesens sowie besondere Kenntnisse im Bereich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie schließlich des Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts voraus.²⁾ Diese Kenntnisse werden im Rahmen des Fachanwaltskurses vermittelt. Wer bspw. aufgrund einer Ausbildung in der Finanzverwaltung oder nach einer Steuerberaterprüfung bereits über die ausreichenden theoretischen Kenntnisse verfügt, dem kann unter Umständen die Teilnahme an dem Fachanwaltskurs zum Nachweis der theoretischen

²⁾ Vgl. im Einzelnen § 9 FAO.

DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT ◀- SPEZIALISIERUNG

Kenntnisse erlassen werden.³⁾ Wer den Fachanwaltstitel führen will, muss wenigstens drei Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sein und insgesamt 50 Fälle aus dem Bereich des Steuerrechts bearbeitet haben (davon zumindest zehn Rechtsbehelfsverfahren). Achtung: Diese Fälle müssen in den drei Jahren vor dem Zulassungsantrag bearbeitet sein. Insbesondere wer seine Fälle als angestellter Rechtsanwalt sammelt, sollte von Beginn an an die Dokumentation seiner Fälle entsprechend § 6 FAO denken, damit später auch nach einem Wechsel des Arbeitgebers der erforderliche Nachweis erbracht werden kann. Ab dem Jahr der Teilnahme an dem Fachanwaltskurs (oder dem Jahr der diesen ersetzenden Prüfung) muss der Anwalt sich jährlich im Umfang von zehn Zeitstunden fortbilden. Ohne diesen Nachweis wird der Antrag auf Verleihung abgelehnt oder es verfällt der bereits erworbene Titel.⁴⁾

In Deutschland dürfen rund 3 % der zugelassenen Rechtsanwälte den Titel des Fachanwalts für Steuerrecht führen.⁵⁾ Wie bereits angedeutet, entspricht die geringe Anzahl der Fachanwälte für Steuerrecht wohl nicht ansatzweise der Bedeutung des Rechtsgebiets in der Praxis. Man muss sich bewusst machen, dass eine Vielzahl von Entscheidungen der Mandanten, bei denen der Rechtsanwalt beraten soll, vorrangig auch an den steuerlichen Konsequenzen ausgerichtet ist. Die Qualifikation zum Fachanwalt für Steuerrecht öffnet den Weg, um dem Mandanten bei diesen Entscheidungen wirklich umfassend zur Seite stehen zu können.

■ 3. Verhältnis zu anderen Berufsträgern und Möglichkeiten der Kooperation

Nach der Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind auch die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in erweitertem Umfang zur rechtlichen Beratung befugt. Über die umfassende Qualifikation verfügt aber weiterhin nur der Rechtsanwalt. Rechtsanwälte sind – auch ohne die Erlangung des Fachanwaltstitels – nach dem Steuerberatungsgesetz zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt, in gleicher Weise wie die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Letztere haben hingegen keine Befugnis zur „unbeschränkten Rechtsberatung“.

Das steuerliche Know-how ermöglicht dem Anwalt, in den beschriebenen Grenzgebieten zum Steuerrecht tätig zu werden und schützt davor, Mandate ganz oder teilweise an die Konkurrenten der anderen Berufsgruppen zu verlieren. Der Titel des Fachanwalts für Steuerrecht ist ein Nachweis der Kompetenz, in diesem Grenzgebiet beraten zu können.

Im Idealfall allerdings ergibt sich aus dem Nebeneinander von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Steueranwalt keine Konkurrenz, sondern eine enge berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit. Die laufende Steuerberatung wird die Domäne der als Steuerberater ausgebildeten Kollegen bleiben. Aus der laufenden Betreuung durch den Steuerberater ergeben sich aber häufig konkrete Rechtsfragen, Gestaltungsaufgaben oder auch Streitfälle, für deren Bearbeitung dem Steuerberater das notwendige juristi-

3) Vgl. BGH AnwZ (B) 91/98 vom 21.6.1999, NJW 1999, 2677; über die Anerkennung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss der örtlichen Rechtsanwaltskammer.

4) Vgl. § 15 iVm. § 4 Abs. 2 FAO – die Fortbildungsverpflichtung beginnt neuerdings unmittelbar nach der erstmaligen Erlangung der theoretischen Kenntnisse, dies darf nicht übersehen werden.

5) Quelle: Fachanwaltsstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1.1.2007, veröffentlicht unter www.brak.de.

SPEZIALISIERUNG -> DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

sche und anwaltliche Fachwissen fehlt. Hier ist der Steueranwalt gefragt, die Rechtsprobleme in Zusammenarbeit mit dem bereits eingesetzten Berater zu lösen. Der Titel des Fachanwalts für Steuerrecht kennzeichnet gegenüber dem Beraterkollegen ebenso wie gegenüber dem Mandanten die erforderlichen steuerlichen Kenntnisse, um insoweit effektiv mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten zu können.

Das Berufsrecht bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern in einer gemischten Sozietät tätig zu werden und insoweit die rechtliche und steuerliche Beratung mit allen ihren Facetten aus einer Hand anzubieten. Die Zusammenarbeit zwischen dem Steueranwalt und einem Steuerberater kann aber selbstverständlich auch in lockerer Form erfolgen, etwa indem man sich gegenseitig Mandanten für den Bereich der laufenden steuerlichen Beratung/der steuerlich orientierten Rechtsberatung empfiehlt oder im Rahmen einer Bürogemeinschaft nach außen auftritt.

Schließlich kann der Steueranwalt in gleicher Weise auch Kooperationen mit anderen Fachanwälten eingehen. Viele Kollegen stoßen bei der Erstellung von Verträgen hinsichtlich der steuerlichen Nebenaspekte an ihre fachlichen Grenzen. Das Übersehen von steuerlichen Nachteilen kann aber für den beratenden Anwalt oder Notar immense haftungsrechtliche Folgen haben. Um diese Haftungsrisiken zu vermeiden, kann es sich empfehlen, einen Steueranwalt hinzuzuziehen, der als Jurist die steuerlichen Konsequenzen überprüft und entsprechende Gestaltungsempfehlungen gibt. Umgekehrt kann derjenige, der als Steueranwalt einen Vertrag gestaltet, auf die Unterstützung eines Fachanwaltskollegen aus dem Bereich des Arbeitsrechts, des Insolvenzrechts oder des Urheberrechts angewiesen sein. Eine Kooperation kann sich somit für beide Seiten als befruchtend erweisen.

■ 4. Die inhaltliche Tätigkeit des Steueranwalts

Inhaltlich lässt sich die Tätigkeit des Steueranwalts grob in vier Kategorien einteilen. Unterschieden werden kann zwischen dem Bereich der Erklärungsberatung, dem Tätigkeitsbereich der Steuergestaltung, dem Bereich des Steuerstreits und dem Bereich der Steuerfahndung.

Erklärungsberatung ist die Beratung des Mandanten bei der Erstellung seiner Steuererklärungen. Sie erfordert eine gute Übersicht in dem betreffenden Gebiet des Steuerrechts und sollte gerade bei der Betreuung eines Unternehmens auch betriebswirtschaftliche Überlegungen mit einbeziehen. Der Rechtsanwalt wird hier unmittelbar im klassischen Betätigungsfeld eines Steuerberaters tätig.

Steuergestaltung bedeutet Beratung bei der Vertragsgestaltung unter steuerlichen Aspekten. Dies kann ein Unternehmenskaufvertrag, eine Testamentsgestaltung oder die Formulierung einer Lizenzvereinbarung sein. Der Steueranwalt kann die Federführung innehaben oder als Zweitberater ausschließlich für die steuerlichen Aspekte herangezogen werden. Dieser Tätigkeitsbereich zeichnet sich durch seine vielfältigen Bezüge zu den anderen Rechtsgebieten des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Erbrechts, des Bankrechts, des Insolvenzrechts etc. aus.

DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT ◀- SPEZIALISIERUNG

Der Tätigkeitsbereich des Steuerstreits umfasst die Vertretung des Steuerpflichtigen im Prüfungs-, Festsetzungs- und Rechtsbehelfsverfahren gegenüber dem Finanzamt. Der Steueranwalt vertritt den Unternehmer in der Betriebsprüfung und begleitet ihn zur Schlussbesprechung mit den Finanzbehörden. Er führt das Einspruchsverfahren gegen die Nachforderungsbescheide des Finanzamts und streitet vor dem Finanzgericht um die Aussetzung der Vollziehung. Er vertritt den Mandanten im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Finanzgericht sowie in der Nichtzulassungsbeschwerde und der Revision vor dem BFH. Der Steueranwalt schätzt als Zweitberater die Risiken bestimmter steuerlicher Gestaltungen ein, er beantragt die Erteilung von verbindlichen Auskünften durch die Finanzbehörden und beurteilt die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels. Wer mit Sachkenntnis und streitfreudig, aber nicht unfreundlich gegenüber den Finanzbehörden auftritt, der lernt diese Behörden als hochqualifizierte Gegner kennen, mit denen es Freude macht, zu streiten und – im richtigen Augenblick – nach Möglichkeiten für eine Einigung zu suchen.

Der Instanzenzug bei den Finanzgerichten ist zweistufig. Unmittelbar an die Entscheidung des Finanzgerichts schließt sich das Verfahren beim BFH an.⁶⁾ Die Finanzgerichte haben insoweit eine mit den Oberlandesgerichten vergleichbare Position. Dem entspricht auch die Verhandlungsatmosphäre: Es gibt noch das echte Rechtsgespräch, das echte Plädoyer mit der Chance, das Gericht zu überzeugen. Die forensische Tätigkeit ist mit der bisweilen durch Oberflächlichkeit geprägten Verhandlungsatmosphäre bei den ordentlichen Gerichten kaum zu vergleichen. Der Steuerstreit ist insoweit ein Rechtsgebiet, welches insbesondere auch in forensischer Hinsicht reizvoll ist.

Der Bereich des Steuerstrafrechts wird geprägt durch die Auseinandersetzung mit der Steuerfahndung. Die effektive Verteidigung gegenüber der Steuerfahndung erfordert Spezialkenntnisse sowohl im Strafrecht als auch im Steuerrecht. Der Steueranwalt leistet Präventivberatung; er gibt Hinweise, welche steuerlichen Gestaltungen legal sind und mit welchen Gestaltungen der Mandant sich im Graubereich bewegt. Der Steueranwalt kann für den Mandanten eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) abgeben und ist damit in der besonderen Lage, nach der vorsätzlichen Begehung eines vollendeten Delikts noch den Weg zu einer garantierten Strafbefreiung eröffnen zu können. Parallel zur Vertretung im strafprozessualen Vor- und Zwischenverfahren sind die steuerlichen Rechtsbehelfe einzulegen, die Verteidigung erfolgt insoweit zweispurig auf dem Gebiet des Strafprozessrechts und dem Gebiet des steuerlichen Verfahrensrechts. Der Steueranwalt verteidigt weiter in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht, er legt Beschwerden ein und vertritt den Verurteilten in der Berufung oder Revision. Stets muss die strafrechtliche Verteidigung mit den anhängigen Rechtsbehelfen im Steuerstreitverfahren abgestimmt werden.

Ist im Steuerstreit oder Steuerfahndungsverfahren eine Einigung erzielt, so ist der Mandant beim Abschluss einer „Tatsächlichen Verständigung“ – der spezifischen Form des Vergleichs im Steuerrecht – zu beraten. Auch dies setzt wiederum voraus, dass der Berater alle steuerlichen Konsequenzen der zutreffenden Einigung überschaut.

⁶⁾ Die Revision zum BFH muss zugelassen werden (§ 115 FGO). Das Finanzgericht hat hierüber von Amts wegen zu entscheiden. In der Regel erfolgt keine Zulassung durch das Finanzgericht. Der Weg nach München muss dann mit einer Nichtzulassungsbeschwerde erstritten werden, die unmittelbar beim BFH einzulegen ist (§ 116 FGO).

SPEZIALISIERUNG -> DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

■ 5. Haftung und Honorar

Anwaltliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts birgt ein erhöhtes Haftungsrisiko. Steuerrechtliche Fragen sind komplex. Niemand ist davor gefeit, einen Aspekt zu übersehen. Da steuerliche Gestaltungen häufig Dauersachverhalte betreffen, können sich die steuerlichen Schäden über die Jahre potenzieren. Der „Schaden“ in der Form der vermeidbaren Verwirklichung von Steueransprüchen wird häufig erst Jahre später, etwa nach einer Betriebsprüfung, aufgedeckt.

Wer im Steuerrecht berät, sollte deshalb unbedingt prüfen, ob seine Haftpflichtversicherung die aus der Beratungstätigkeit resultierenden Risiken in ausreichender Form abdeckt. Häufig wird es sich empfehlen eine über den gesetzlichen Mindestumfang hinausgehende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus sollte man an die Möglichkeit denken, bei steuerrechtlichen Mandaten, eine Haftungsbegrenzung in individueller Form mit dem Mandanten zu vereinbaren. Will der Mandant eine solche Haftungsbegrenzung nicht akzeptieren, so kann man alternativ den Abschluss einer konkret mandatsbezogenen, zusätzlichen Haftpflichtversicherung ins Spiel bringen. Die Kosten hierfür sind dann zusätzlicher Bestandteil des Honorars.

Für das Honorar gilt auch bei der Tätigkeit des Steueranwalts grundsätzlich die gesetzliche Gebührenordnung, d.h. das RVG. Der Streit- bzw. Gegenstandswert bemisst sich nach den möglichen steuerlichen Auswirkungen der Beratung bzw. Vertretung. Soweit der Steueranwalt im Rahmen der Befugnisse des Steuerberatungsgesetzes tätig wird, bspw. bei einer Selbstanzeige, kann auch auf der Grundlage der Steuerberatergebührenverordnung abgerechnet werden. Schließlich kann mit dem Mandanten eine Honorarvereinbarung geschlossen werden, auf deren Grundlage dann entweder mit einem Pauschalbetrag oder einem Zeithonorar abgerechnet wird.

Schließlich gilt: Der Fiskus ist über das gesamte Jahr gesehen für die meisten Unternehmen der mit Abstand größte Einzelgläubiger. Die Streit- bzw. Gegenstandswerte bei einer Tätigkeit als Steueranwalt sind deshalb vergleichsweise hoch. Dies mag ein weiteres Argument sein, sich für eine Tätigkeit als Steueranwalt zu entscheiden.

■ 6. Weitergehende Spezialisierung

Je nach der Entwicklung und Struktur des Mandantenkreises kann sich aus der Tätigkeit als Steueranwalt eine noch darüber hinausgehende Spezialisierung ergeben. Es gibt Steueranwälte, die ausschließlich im Bereich der Umsatzbesteuerung, ausschließlich im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern (Tabaksteuer, Mineralölsteuer) oder ausschließlich im Bereich der internationalen Besteuerung (Stichwort Verrechnungspreise) tätig sind. Für solche hochspezialisierten Steuerjuristen besteht auch Bedarf in den Steuerabteilungen der Großunternehmen. Andere sind ausschließlich mit der Vertretung im Steuerstrafrecht befasst. Wer die Chance zu einer solchen „Spezialisierung des Spezialisten“ sieht, der sollte sie ergreifen. Für Berufsanfänger dürfte es allerdings schwierig sein, eine so weitgehende Spezialisierung gezielt anzustreben. Die Erfahrung

DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT <- SPEZIALISIERUNG

zeigt, dass Auslöser für eine solche Weiterentwicklung häufig konkrete Mandate oder andere Zufälligkeiten sind, die sich für einen Berufsanfänger nicht planen lassen.

Die Tätigkeit im Steuerrecht kann dazu führen, dass man zusätzlich noch die Steuerberaterprüfung ablegt oder sogar noch die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer erwirbt. Ob der Erwerb dieser zusätzlichen Qualifikation sinnvoll ist, hängt von der Mandatsstruktur und von der Positionierung der eigenen Kanzlei/Sozietät ab. Bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird es von angehenden Anwälten häufig erwartet, dass sie binnen einer gewissen Frist auch die Steuerberaterprüfung ablegen (was ihnen dann die Weiterqualifikation zum Wirtschaftsprüfer ermöglicht). Aus meiner Sicht ist eine Zusatzqualifikation als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nur für diejenigen sinnvoll, der auch auf diesen spezifischen Tätigkeitsfeldern arbeiten will: Wer Unternehmen oder Privatpersonen in der laufenden steuerlichen Beratung und bei der Erstellung der Steuererklärungen unterstützen will, für den ist eine Zusatzqualifikation als Steuerberater sinnvoll. Wer Jahresabschlüsse prüfen und Testate erteilen will, der muss schon von Gesetzes wegen die Qualifikation als vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer erlangen.

Unabhängig von der Spezialisierung und dem geführten Titel gilt für alle auf dem Gebiet des Steuerrechts tätigen Fachleute: Es besteht die Notwendigkeit zur fortwährenden Weiterbildung. Kein Rechtsgebiet verändert sich so dynamisch wie das Steuerrecht. Der Gesetzgeber verabschiedet jedes Jahr steuerliche Änderungsgesetze, die kleinste Details verändern oder fundamentale Reformen veranlassen. Beides ist bedeutsam und kann eine Beratung, die letztes Jahr noch ideal war, im nächsten Jahr zu einer Steuerfalle werden lassen. Wer qualifiziert und fehlerfrei steuerlich beraten will, muss deshalb laufend die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung verfolgen und sich jedes Jahr fortbilden. Die FAO schreibt – wie bereits ausgeführt – für Fachanwälte und Bewerber eine Fortbildung im Umfang von wenigstens zehn Zeitstunden pro Jahr vor.

■ 7. Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV

Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV existiert seit 1994. Sie hat es sich zum Ziel gemacht, praxisgerechte Weiterbildungsmöglichkeiten für Steueranwälte anzubieten sowie gleichzeitig die gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Steuerrecht tätigen Anwälte zu fördern. Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV bietet somit den gegenwärtig rund 4.000 Fachanwälten für Steuerrecht in Deutschland das ideale Forum, um im Rahmen des DAV ihre spezifischen berufspolitischen Interessen geltend zu machen, die notwendige Fortbildung sicherzustellen und den Austausch mit den steuerlich tätigen Berufskollegen zu suchen.

Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV veranstaltet hierzu jährlich den Steueranwaltstag, der stets am Ende des Jahres (Oktober/November) in Berlin stattfindet. Darüber hinaus werden mit dem Steueranwaltstag International jährlich im Frühjahr (April/Mai) die besonderen internationalen Aspekte der Tätigkeit als Steueranwalt angesprochen. Die Arbeitsgemeinschaft gibt zudem eine eigene Zeitschrift heraus, das Steueranwaltsmagazin, das über aktuelle steuerliche Entwicklungen informiert und aus

SPEZIALISIERUNG -> DER FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft berichtet. Über ihre Arbeit unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft zudem im Internet unter www.steuerrecht.org.

8. Literatur- und Kanzleiausstattung

Wer als Steueranwalt auf dem Gebiet des Steuerrechts beratend und vertretend tätig sein will, der muss über die aktuelle Steuergesetzgebung, die aktuellen Erlasse der Finanzverwaltung und die Entwicklung der Rechtsprechung informiert sein. Dies setzt selbstverständlich die Anschaffung und laufende Aktualisierung der Steuergesetze, der Steuerrichtlinien und der Steuererlasse der Finanzverwaltung voraus. Die amtlichen Veröffentlichungsorgane sind das Bundessteuerblatt I (Verlautbarungen der Finanzverwaltung) und das Bundessteuerblatt II (Veröffentlichung der durch die Finanzverwaltung für verbindlich erklärten höchstrichterlichen Rechtsprechung). Dies wird sinnvoll ergänzt durch die BFH/NV (umfassende Veröffentlichung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Richter des BFH). Heute können alle diese Informationen zumeist auch über eine geeignete Online-Datenbank bezogen werden (bspw. juris o.ä.).

Wer vollständig in Papierform über die Entwicklung der Rechtsprechung unterrichtet sein will, der sollte neben den genannten Publikationen (Bundessteuerblatt I, II und BFH/NV) auch über die EFG (Entscheidungen der Finanzgerichte, Stollfuß Verlag) verfügen. Ergänzend können für eine solide Grundausrüstung die folgenden Kommentierungen und Veröffentlichungen empfohlen werden:

1. Ludwig Schmidt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Beck Verlag (erscheint jährlich neu, zuletzt 27. Aufl., 2008), Preis Euro 90,00.
2. Tipke/Kruse, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Otto-Schmidt-Verlag (Loseblattsammlung), Preis Euro 198,00 für das Grundwerk zzgl. Ergänzungslieferung drei Mal jährlich.
3. Michael Streck, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, Beck Verlag (zuletzt 6. Aufl., 2003), Preis Euro 75,00.
4. Bunjes/Geist, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Beck Verlag (zuletzt 8. Aufl., 2005), Preis Euro 82,00.
5. Grundlegend: Tipke/Lang, Lehrbuch zum Steuerrecht, Otto-Schmidt-Verlag (zuletzt 19. Aufl., 2008) Preis Euro 59,80.
6. Franzen/Gast/Joeks, Steuerstrafrecht, Beck Verlag (zuletzt 6. Aufl., 2005), Preis Euro 105,00.
7. Als Handbuch: Streck/Spatscheck, Die Steuerfahndung, Otto-Schmidt-Verlag (zuletzt 4. Aufl., 2006), Preis Euro 69,80.
8. Die wichtigsten Fachzeitschriften sind die DStR (Deutsches Steuerrecht), die Zeitschriften DER BETRIEB und der BETRIEBS-BERATER sowie für das Steuerstrafrecht die WISTRA (Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) und die PStR (Praxis Steuerstrafrecht).